



Satzung des Vereins „Hasse-Haus Bergedorf e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hasse-Haus Bergedorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalsschutzes und der Denkmalpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung des Denkmals „Hasse-Haus“ in Hamburg-Bergedorf sowie dessen denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung;
 - b) Informations- und Kommunikationsarbeit mit dem Ziel, dass breite Bevölkerungskreise an Maßnahmen zur Förderung der Denkmalpflege mitwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-glieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag ordentliches Mitglied werden. Juristische Personen können auf schriftlichen Antrag die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Ein Antragsvordruck ist beim Vorstand erhältlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Personen, bei denen der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt und sie bekommen die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend entscheidet.

2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Erlöschen bei fördernden Mitgliedern;
 - c) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist;
 - d) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht binnen der gesetzten Frist eingezahlt hat. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig ist. Ehren-mitglieder sind von den Mitgliedsbeträgen befreit.



§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Haushaltsplanes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Behandlung sonstiger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der für diese Versammlung vorliegenden Anträge zu erfolgen.



Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Vorstand muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Vertreter beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10



Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 - e) drei Beisitzern.
2. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen, angemessenen Auslagen.

§ 11

Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied. Diese kommissarische Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Fall der Ersatzbesetzung die Funktionen im Vorstand selbst neu regeln. Den Mitgliedern ist dies unverzüglich zu Kenntnis zu geben.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Amtsinhaber dauernd an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstands



1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Auf-stellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wieder-wahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern sind alle Abrechnungen mit Belegen und die ganze Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Sie haben über ihre Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht und auf Anweisung des Vorsitzenden die Pflicht, auch unvermutet Kassenrevision abzuhalten.

§ 15

Auflösung des Vereins



1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hasse-Gesellschaft Bergedorf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die „Hasse-Gesellschaft Bergedorf e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.